

13. 1. Hat der Arbeitnehmer, dem wegen ungenügender Verwendung von Versicherungsmarken die Invalidentrente abgesprochen ist, einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Arbeitgeber?
2. Ist dessen Haftung für die Unterlassung aus dem Dienstvertrage herzuleiten, oder auf § 823 B.G.B. zu gründen? Anwendung des § 242 B.G.B.
3. Notwendigkeit einer Angabe über den Betrag der vom Kläger bezogenen Unfallrente.
- Invalidentversicherungsgesetz vom 13./19. Juli 1899 (R.G.Bl. S. 463) § 15 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 12. März 1906 i. S. R. Wwe. (Kl.) w. Fürst v. L. (Bekl.). Rep. VI. 234/05.

- I. Landgericht Oppeln.
 II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Klägerin, die am 7. Januar 1903 durch einen Unfall erwerbsunfähig geworden war, wurde die von ihr beanspruchte Invalidentrente von der Landesversicherungsanstalt, und auf eingelegte Berufung vom Schiedsgericht abgesprochen, weil die für den Ablauf der Wartezeit erforderliche Zahl von Versicherungsmarken nicht verwendet sei. Von den in ihre Quittungskarte eingeklebten Marken seien nur 120 anrechnungsfähig gewesen, 125 verspätet, daher unwirksam verwendet. Die Klägerin machte für den Verlust der Invalidentrente ihren Arbeitgeber verantwortlich, bei dem sie 23 Jahre

lang vor dem Unfallstage als Tagelöhnerin in Arbeit gestanden haben wollte. Sie leitete dessen Haftung einerseits aus dem Arbeitsvertrage ab, durch den er zur Verwendung von Marken verpflichtet gewesen sei, andererseits aus unerlaubter Handlung, weil die Unterlassung des Arbeitgebers vom Gesetz mit Strafe bedroht sei.

Über diese Haftung, soweit sie nach Bürgerlichem Gesetzbuch zu beurteilen war, besagen die

Gründe:

... „Das Bürgerliche Gesetzbuch, das für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 maßgebend ist, kennt eine allgemeine Haftung für fahrlässige Vermögensbeschädigung nicht. Der § 823 Abs. 1 steht daher der Klägerin nicht zur Seite. Aber auch auf Abs. 2 kann sie sich nicht berufen, weil die Vorschriften des Invalidenversicherungsgesetzes über die Strafbarkeit des Arbeitgebers, der die ihm auferlegte Mitwirkung bei der Einziehung der Versicherungsbeiträge unterläßt, nicht ein den Schutz der Arbeitnehmer bezweckendes Gesetz sind. Freilich das Versicherungsgesetz ist zur Fürsorge für die Arbeiter bestimmt; aber diese sind verpflichtet, für die Erlangung des in der Versicherung liegenden Nutzens selbst mitzuwirken, indem sie sich eine Quittungskarte verschaffen und Beiträge entrichten. Letztere zieht die Versicherungsanstalt für sich ein, kraft öffentlichen Rechts, wie Gemeindeabgaben. Zu ihrem Nutzen, zur Sicherung des regelmäßigen Eingangs der Beiträge sind die Arbeitgeber zur tätigen Mitwirkung gesetzlich verpflichtet worden. Die für die bloße Untätigkeit ihnen angedrohten Strafen sind in dem älteren Gesetz von 1889 (§§ 142, 143) ausdrücklich als Ordnungsstrafen bezeichnet. Das jetzige Gesetz (§§ 175, 176) gebraucht diesen Namen nicht, hat jedoch sachlich nichts geändert. Es ist eine Strafe im Interesse des ordentlichen Geschäftsganges der Versicherungsanstalten geblieben; daher wird sie auch nach § 178 nur im Verwaltungswege festgesetzt.

Hiernach bleibt für die Zeit nach dem 1. Januar 1900 nur die Frage offen, ob die Klägerin ihren Anspruch auf den mit dem Beklagten geschlossenen Arbeitsvertrag gründen kann. Daß das Arbeitsverhältnis schon vor jenem Zeitpunkt, unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Landrechts, begonnen hat, ist unerheblich, weil die Klägerin nur in Tagelohn gearbeitet haben will, also nach der Regel des § 905 A.L.R. I. 11 und des § 621 B.G.B. ein

dauerndes Vertragsverhältnis, das zur Anwendung des Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B. führen könnte, nicht bestanden hat.

Die Urteile des Reichsgerichts, die sich auf die Zeit des früheren Rechts beziehen (Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 102) sind hier nicht maßgebend. Aber ihren Ausführungen ist darin beizustimmen, daß aus dem Inhalt des Invalidenversicherungsgesetzes eine Erweiterung der aus dem Arbeitsvertrage entspringenden Leistungspflicht des Arbeitgebers nicht unmittelbar herzuleiten ist. Wie die Versicherung selbst nicht eine vertragliche ist, so sind es auch nicht die in ihrem Interesse den Beteiligten auferlegten Leistungen. Ebenso wenig läßt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Arbeitsvertrag die von der Revision behauptete Erweiterung der Vertragspflichten des Arbeitgebers herleiten, insbesondere nicht aus §§ 616—618. Freilich sind ihre Vorschriften dem Bestreben entsprungen, im Interesse der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer die Vertragspflichten der Arbeitgeber zu erweitern. Aber sie haben den Charakter positiver Sonderbestimmungen, was bei den §§ 617, 618 darin erkennbar hervortritt, daß sie durch § 619 zu zwingendem Recht gemacht sind. Sie lassen sich daher nicht als Zeugnisse für das Bestehen eines allgemeinen, wenngleich nur in Einzelfällen ausdrücklich ausgesprochenen, Rechtsatzes auffassen (vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 58 S. 135), für den zugleich, was die Markenverwendung anlangt, ein unabweisliches Bedürfnis um deswillen nicht besteht, weil die Arbeiter völlig in der Lage sind, selbst sich eine Quittungskarte zu verschaffen und die Verwendung von Marken zu überwachen. Demungeachtet ist es rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht grundsätzlich und ohne Eingehen auf die Lage des Falles verneint, daß der Beklagte vertraglich zur Verwendung von Marken habe verpflichtet sein können.

Wie es möglich ist, daß der Arbeitgeber ausdrücklich sich dem Arbeiter gegenüber zu der in Rede stehenden Leistung verpflichtet, so können besondere Umstände zu der Annahme berechtigen, daß un-
ausgesprochen die Beteiligten gewollt haben, der Arbeitgeber solle mit dem Abschluß des Arbeitsvertrages zugleich die Fürsorge für die Markenverwendung übernehmen. Wenn innerhalb eines gewissen Kreises die Verkehrssitte sich so gestaltet, daß der Arbeitgeber regelmäßig nicht bloß die für gemachte Lohnabzüge angeschafften Marken

verwendet, sondern darüber hinaus die Versicherungspflicht der von ihm beschäftigten Personen feststellt und die Anschaffung von Quittungskarten veranlaßt, so wird durch dieses Verhalten des Arbeitgebers der einzelne Arbeiter zu der Meinung veranlaßt werden können, daß jener, was er bei den Mitarbeitern als selbstverständlich tut, auch ihm gegenüber selbstverständlich übernehmen werde. Liegt aber die Sache so, so muß nach § 242 B.G.B. der Arbeitgeber auch gegenüber dem auf diesen Brauch sich verlassenden Arbeiter seine Leistung als Arbeitgeber so bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Bei staatlichen, von Beamten geleiteten Arbeitsbetrieben und auch sonst bei größeren Betrieben wird nicht ganz selten der Brauch sich einbürgern, daß die Arbeiter sich in der erwähnten Richtung auf den Arbeitgeber, wie diesem bekannt ist, verlassen, und dann wird die Erweiterung der vertraglichen Leistungspflicht des letzteren gemäß § 242 anzuerkennen sein. Trifft das für den vorliegenden Fall zu, und wird die Erweiterung angenommen, so ist die Anwendbarkeit des § 278 B.G.B. die notwendige Folge. Auf der anderen Seite ist aber auch, weil nicht Erfüllung, sondern Schadensersatz gefordert wird, die Ersatzpflicht des Beklagten nach § 254 abzuwägen.

Die Tatsachen, welche die Anwendung des § 242 in dem erörterten Sinne begründen, muß der behaupten und beweisen, der die Vertragsklage erheben will. Es kann bezweifelt werden, ob die Darstellung der Klägerin im vorliegenden Falle eine ausreichende Sachbegründung bereits enthält. Aber der Umstand, daß der Verwalter P. alsbald nach seinem Dienstantritte die Klägerin gefragt hat, ob sie eine Quittungskarte besitze, sowie die nachträgliche, wenngleich zum Teil unwirksame, Verwendung von Marken, deuten auf die Möglichkeit hin, daß die Gutsverwalter des Beklagten die Fürsorge für die Arbeiter bezüglich der Invalidenversicherung zu übernehmen pflegten, und da aus einem anderen Grunde das Berufungsurteil ohnehin aufzuheben war, so war es angezeigt, auch den letzterwähnten Rechtsirrtum hervorzuheben, der bei der erneuten Beurteilung der Sache vermieden werden kann.

Daß die Klägerin eine Unfallrente bezieht, steht dem Klagenanspruch nicht grundsätzlich entgegen, so wenig wie die aus Anlaß des Todes ihres Mannes ihr zugesprochene Rente ihre Versicherungspflicht

ausgeschlossen. Aber nach § 15 Abs. 2 Inv.-Verf.-Ges. begründet die gegenwärtige Erwerbsunfähigkeit der Klägerin einen Anspruch auf Invalidenrente und folgerweise den erhobenen Ersatzanspruch nur insoweit, als die zu gewährende Invalidenrente die Unfallrente übersteigt, die aus Anlaß des die Invalidität bewirkenden Unfalls der Klägerin gewährt ist. Diese, die für den Betrag des ihr zukommenden Ersatzes beweispflichtig ist, hat darzutun, um welchen Betrag die Invalidenrente höher gewesen sein würde, als die geständlich jetzt von ihr bezogene Unfallrente. Die weitere Verhandlung wird der Klägerin Gelegenheit geben, auch nach dieser Richtung die fehlende weitere Aufklärung beizubringen.“ . . .